



Bestattungs- und Friedhofreglement

der Einwohnergemeinde Rüeggisberg

vom 13. Dezember 2012

Inhaltsverzeichnis

Art.

I. Allgemeine Bestimmungen

Zweck	1
Organe	2
Zuständigkeit	3

II. Bestattungswesen

Aufbahrung	4
Bestattung in der Gemeinde Rüeggisberg	5
Meldung der Todesfälle	6
Bestattungsbewilligung	7
Bestattungsort	8
Bestattungszeit	9

III. Friedhofswesen

Friedhof	10
Friedhofanlage	11
Friedhofruhe	12
Gräber	13
Einteilung und Zuweisung der Gräber	14
Beschaffenheit und Grösse der Säрге	15
Grabmasse	16
Grabesruhe	17
Vorzeitige Graböffnung und -aufhebung	18
Aufhebung von Grabfeldern	19
Bestattung	20

IV. Anpflanzung und Unterhalt von Gräbern

Bepflanzung und Unterhalt	21
Pflanzfläche für Grabschmuck	22
Grabbeepflanzung	23

V. Aufstellen von Grabmälern

Grabmäler	24
Masse für Grabmäler	25
Instandsetzung	26
Beschriftung	27
Ausnahmen für Grabmalgestaltung	28
Aufstellen der Grabmäler	29

VI. Gebühren

Gebührenrahmen	30
----------------	----

VII. Haftung, Rechtspflege, Straf- und Schlussbestimmungen

Haftungsausschluss	31
Widerrechtliche Zustände	32
Strafbestimmungen	33
Rechtspflege	34
Übergangs- und Schlussbestimmungen	35

Bestattungs- und Friedhofreglement der Einwohnergemeinde Rüeggisberg

Der Gemeinderat von Rüeggisberg, gestützt auf

- die Verordnung über das Bestattungswesen des Kantons Bern vom 27.10.2010
- die Eidgenössische Verordnung über das Zivilstandswesen vom 28.04.2004
- die Kantonale Verordnung über das Zivilstandswesen vom 03.06.2009
- die übrigen einschlägigen Gesetzesbestimmungen
- das Organisationsreglement mit Organisationsverordnung der Einwohnergemeinde Rüeggisberg vom 08.12.2001

beschliesst:

I Allgemeine Bestimmungen

Zweck

Art. 1

Das Reglement ordnet das Bestattungs- und Friedhofswesen in der Gemeinde Rüeggisberg.

Organe

Art. 2

Die Organe des Bestattungs- und Friedhofwesens sind:

- der Gemeinderat
- die Umwelt- und Betriebskommission
- die Gemeindeschreiberei (Bestattungsamt)
- die Friedhofgärtnerin oder der Friedhofgärtner

Zuständigkeit

Art. 3

¹ Der Gemeinderat

- führt die Oberaufsicht über das Bestattungs- und Friedhofswesen
- genehmigt die Pläne für die Friedhofanlagen und entscheidet über die Aufhebung oder über die wesentliche Veränderung bestehender Friedhöfe
- erlässt einen Tarif für die Erhebung von Gebühren
- ernennt die Friedhofgärtnerin oder den Friedhofgärtner
- schafft bei Bedarf neue Grabarten

² Die Umwelt- und Betriebskommission

- ist vorberatende Fachkommission für die Behandlung der in die Kompetenz des Gemeinderates fallenden Geschäfte
- ist verantwortlich für die Verwaltung und den Betrieb des Friedhofs und hat im Rahmen dieses Reglements Entscheidungsbefugnisse
- sorgt für die Einhaltung der einschlägigen Vorschriften

³ Die Gemeindeschreiberei

- nimmt die Todesanmeldebestätigung des zuständigen Zivilstandsamtes entgegen und stellt die Bestattungsbewilligung aus (Datum, Zeit)
- führt die Bestattungskontrolle für den Friedhof und ordnet nach Vereinbarung mit den Angehörigen der Verstorbenen die erforderlichen Bestattungsmassnahmen an
- liefert Angehörigen und Amtsstellen auf entsprechende Begehren unentgeltlich Angaben aus der Bestattungskontrolle

- ⁴ Die Friedhofgärtnerin oder der Friedhofgärtner
- ist insbesondere verantwortlich für den Unterhalt der Friedhofanlage und berät die Angehörigen bei der Gräberpflege
 - erstellt die Gräber und ist für eine würdige Bestattung verantwortlich
 - führt eine schriftliche Kontrolle (Gräberkontrolle) über alle Bestattungen
 - legt die Gräberkontrolle am Ende jedes Jahres der Umwelt- und Betriebskommission zur Überprüfung und Visierung vor.

II Bestattungswesen

Aufbahrung	<p>Art. 4 In der Regel erfolgt die Aufbahrung des Leichnams im Aufbahrungsraum des Spitals Riggisberg, solange die Gemeinde Rüeggisberg über keinen eigenen Aufbahrungsraum verfügt.</p>
Bestattung in der Gemeinde Rüeggisberg	<p>Art. 5 ¹ Auf dem Friedhof der Gemeinde Rüeggisberg werden Verstorbene bestattet, wenn sie in der Gemeinde ihren polizeilichen Wohnsitz hatten, zudem Totgeborene und aufgefundene Leichname. ² Verstorbene ohne polizeilichen Wohnsitz in der Gemeinde Rüeggisberg (Auswärtige) können bestattet werden, wenn die Gebühr für Auswärtige entrichtet wird und der Grabunterhalt sichergestellt ist.</p>
Meldung der Todesfälle	<p>Art. 6 Jeder Todesfall oder Leichenfund ist innert 2 Tagen dem Zivilstandsamt des Sterbeortes nach Massgabe der Eidg. Zivilstandsverordnung¹ zu melden.</p>
Bestattungsbewilligung	<p>Art. 7 ¹ Die Bestattung wird gestützt auf die Todesanmeldebestätigung des zuständigen Zivilstandsamtes bewilligt und erfolgt nach Angaben der Angehörigen. ² In begründeten Fällen wird die Bestattung ohne Todesmitteilung bewilligt. ³ Die Angehörigen geben an, ob Erd- oder Feuerbestattung und welche Grabart gewünscht wird. Können keine Angehörigen ermittelt werden, so werden von Amtes wegen die für die Feuerbestattung (in der Regel Beisetzung Gemeinschaftsgrab) notwendigen Vorkehrungen getroffen, wenn keine gewichtigen Gründe dagegen sprechen. ⁴ Die Beisetzung eines Sarges ist bewilligt, wenn die Bestattungsbewilligung der Gemeindeschreiberei vorliegt. ⁵ Die Beisetzung einer Urne ist bewilligt, wenn der amtliche Kremierungsnachweis und die Bestattungsbewilligung der Gemeindeschreiberei vorliegen.</p>
Bestattungsort	<p>Art. 8 ¹ Die Bestattung findet auf dem Friedhof Rüeggisberg statt. ² Ausserhalb des öffentlichen Friedhofs dürfen keine Erdbestattungen erfolgen.</p>
Bestattungszeit	<p>Art. 9 ¹ Die Bestattung erfolgt frühestens 48 Stunden nach Todeseintritt. ² Ausnahmen richten sich nach kantonalem Recht²</p>

¹ Eidgenössische Zivilstandsverordnung vom 28. April 2004 (SR 211.112.2), Art. 34 f.

² Art. 4 Abs. 2 kantonale Verordnung über das Bestattungswesen vom 27. Oktober 2010

III Friedhofswesen

- Friedhof** **Art. 10**
In der Gemeinde Rüeggisberg besteht ein Friedhof.
- Friedhofanlage** **Art. 11**
¹ Die Friedhofanlage ist umweltgerecht zu gestalten und zu unterhalten.
² Auf dem Friedhof besteht ein allgemeines Fahrverbot. Davon ausgenommen ist der Werkverkehr.
³ Hunde sind auf dem Friedhof an der Leine zu führen.
- Friedhofruhe** **Art. 12**
¹ Die Friedhofanlage ist eine Stätte der Ruhe und Besinnung. Sie sind der Bevölkerung jederzeit frei zugänglich.
² Ruhestörungen und unangebrachtes Verhalten sind untersagt.
³ Befugte Amtspersonen können Personen vom Friedhof wegweisen, wenn deren Verhalten die Friedhofruhe stört.
- Gräber** **Art. 13**
¹ Der Friedhof ist in Abteilungen und Bestattungsfelder eingeteilt.
² Es stehen folgende Grabarten zur Verfügung:
 a) Für Erdbestattungen
 – Sargreihengräber Erwachsene
 – Sargreihengräber Kinder (sep. Kinderfeld)
 b) Für Urnenbestattungen
 – Urnenreihengräber Erwachsene
 – Urnenreihengräber Kinder (sep. Kinderfeld)
 – Gemeinschaftsgräber
 – bestehende Gräber
³ Jedes Grab ist mit einem Grabmal zu versehen.
⁴ Ansprüche auf eine Grabstelle entstehen erst im Todesfall.
⁵ Der Gemeinderat ist befugt, neue Grabarten zu schaffen.
- Einteilung und Zuweisung der Gräber** **Art. 14**
¹ Die Einteilung der Gräber in den Bestattungsfeldern erfolgt durch die Umwelt- und Betriebskommission in Absprache und auf Vorschlag der Friedhofgärtnerin oder des Friedhofgärtners.
² In den Reihengrabfeldern erfolgen die Bestattungen ausnahmslos in anschliessender Folge.
- Beschaffenheit und Grösse der Särge** **Art. 15**
¹ Erdbestattung
 Der Sarg soll aus leicht verweslichem und gegen Druck hinreichend widerstandsfähigem Material bestehen. Die Bekleidung der Leiche darf nur aus leicht verweslichem Material bestehen.
² Feuerbestattung
 Der Sarg muss aus weichem Holz angefertigt sein; er darf keine Einlagen oder Farben enthalten, welche die Verbrennung erschweren, explosionsartig verbrennen oder starken Rauch entwickeln.

³ Als Normalmasse des Sarges gelten:

	max. Länge	max. Breite
- für Erwachsene und für Kinder über 12 Jahre	200 cm	70 cm
- für Kinder unter 12 Jahren	150 cm	50 cm
- für Kinder unter 3 Jahren	110 cm	40 cm

Die Querleisten oder Füße am Boden müssen mindestens 4 cm hoch sein.

⁴ Die Urnen für die Erdgräber müssen aus verrottbarem Material bestehen.

Grabmasse

Art. 16

¹ Die Gräber weisen in der Regel die folgenden Masse auf:

	Länge	Breite	Tiefe
Sargreihengrab			
- für Erwachsene und Kinder über 12 Jahre	220 cm	100 cm	150 cm
- für Kinder unter 12 Jahren	170 cm	70 cm	100 cm
- für Kinder unter 3 Jahren	120 cm	60 cm	100 cm
Urnenreihengrab	30 cm	30 cm	60 cm

² Zinksärge sind in der Regel 50 cm tiefer als die unter Absatz 1 angegebenen Masse der betreffenden Grabart zu legen.

³ Es dürfen nie zwei Särge oder Urnen übereinander gelegt werden.

⁴ Anzahl Bestattungen pro Grab:

Sargreihen: 1 Sarg und bis zu 2 Urnen

Urnenreihen: bis zu 3 Urnen

Über Ausnahmen entscheidet die zuständige Stelle der Gemeinde.

⁵ Wenn Mutter und Kind bei der Geburt sterben, können sie in den gleichen Sarg gelegt werden.

⁶ Einem Sarg darf vorgängig der Erdbestattung eine Urne beigelegt werden.

Grabruhe

Art. 17

¹ Die Grabruhe beträgt auf dem Friedhof der Gemeinde Rüeggisberg mindestens 25 Jahre.

² Nach Ablauf der Ruhedauer werden die Gräber aufgehoben.

³ Die Gräber werden erst aufgehoben, wenn die Ruhedauer aller Gräber in derselben Gestaltungseinheit abgelaufen ist.

⁴ Die Ruhedauer für das Gemeinschaftsgrab ist unbestimmt.

Vorzeitige Graböffnung und Aufhebung

Art. 18

¹ Eine Öffnung von Sarggräbern vor Ablauf der gesetzlichen Grabruhe von 20 Jahren richtet sich nach dem kantonalen Recht³. Vorbehalten bleibt die Zugabe von Urnen in allen Grabarten. Diese hat keinen Einfluss auf die Ruhedauer des bestehenden Grabes.

² In begründeten Fällen können Gräber vor Ablauf der gesetzlichen Ruhedauer aufgehoben werden.

³ Die Gesuchstellenden haben für alle Kosten aufzukommen, bereits bezahlte Gebühren werden nicht zurückerstattet.

³ Art. 7 Abs. 1 kantonale Verordnung über das Bestattungswesen vom 27. Oktober 2010

Aufhebung von Grabfeldern

Art. 19

¹ Die Aufhebung von Gräbern wegen Ablauf der Ruhedauer ist im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde drei Monate vorher zu veröffentlichen und auf dem Friedhof zu kennzeichnen.

² Nach Ablauf dieser Frist werden nicht abgeholte Grabmäler und Pflanzen abgeräumt. Die Verwertung erfolgt zugunsten der Gemeinde.

³ Nach Ablauf der Ruhedauer verbleiben die Überreste von Gebeinen am bisherigen Ort, wenn sie nicht aus zwingenden Gründen in ein Sammelgrab beigesetzt werden müssen.

⁴ Verlangen Angehörige die Ausgrabung von Überresten, so haben sie für alle Kosten aufzukommen.

⁵ Urnengräber können vorzeitig auf schriftliches Gesuch hin aufgehoben werden. Die Gesuchstellenden haben für alle Kosten aufzukommen, bereits bezahlte Gebühren werden nicht zurückerstattet.

Bestattung

Art. 20

¹ Die Friedhofgärtnerin oder der Friedhofgärtner darf einen Leichnam erst bestatten bzw. eine Urne erst beisetzen, nachdem sie oder er sich vergewissert hat, dass die in Art. 7 des Reglements umschriebenen Bewilligungen erteilt worden sind.

² Bestattungen und Urnenbeisetzungen finden in der Regel von Montag bis Freitag, ausgenommen an Feiertagen, statt und zwar ordentlicherweise um 11.00 Uhr und 13.30 Uhr.

³ Werden wichtige Gründe geltend gemacht, so kann die Gemeindeschreiberei Abweichungen von dieser Regelung bewilligen.

⁴ Für den Beizug einer oder eines Geistlichen zur Trauerfeier haben die Angehörigen selbst zu sorgen.

⁵ Jedes Grab ist unmittelbar nach der Bestattung bzw. Urnenbeisetzung zu schliessen.

⁶ Die Gräberkontrolle ist nach erfolgter Bestattung nachzuführen.

IV Anpflanzung und Unterhalt von Gräbern

Bepflanzung und Unterhalt

Art. 21

¹ Die Angehörigen sind für die Bepflanzung und den Unterhalt des Grabes verantwortlich.

² Die Umgebungsarbeiten der Gräber und der Unterhalt der Gemeinschaftsgräber werden ausschliesslich durch die Friedhofgärtnerin oder den Friedhofgärtner besorgt.

Pflanzfläche für Grab schmuck

Art. 22

¹ Als Masse für die Pflanzfläche sind maximal vorgesehen:

	Länge	Breite
Sargreihe Erwachsene	120 cm	55 cm
Sargreihe Kinder	85 cm	40 cm
Urnereihe	85 cm	40 cm

² Die Gräber sind obligatorisch mit Grabeinfassungen zu versehen.

³ Das Setzen der Einfassungen erfolgt in Auftrag der Umwelt- und Betriebskommission. Die Kosten gehen zu Lasten der Angehörigen und werden von der Finanzverwaltung in Rechnung gestellt.

⁴ Die Grabeinfassungen weisen in der Regel folgende Masse auf:

	Länge	Breite
Sargreihe Erwachsene	167 cm	68 cm
Sargreihe Kinder	110 cm	50 cm
Urnenreihe	110 cm	50 cm

Grabbepflanzung

Art. 23

¹ Die Angehörigen haben das Grab zu pflegen und anzupflanzen.

² Auf Wunsch der Angehörigen kann die Pflege und der Unterhalt des Grabes

a) von Gärtnern besorgt werden; ein entsprechender Auftrag ist den Gärtnern zu erteilen.

b) von der Friedhofgärtnerin oder vom Friedhofgärtner gegen Rechnungstellung besorgt werden.

³ Das Setzen mehrjähriger Pflanzen (Bäumchen, Sträucher) bedarf der Zustimmung der Friedhofgärtnerin oder des Friedhofgärtners.

⁴ Hohe und breit wachsende Pflanzen dürfen das Grabmal und die Fassung nicht überragen.

⁵ Das Abdecken mit Holzschnitzeln, Splittersteinen oder Zierkiesel und die entsprechende Unterteilung des Grabes mittels Stellplatten sind nach Rücksprache mit der Friedhofgärtnerin oder dem Friedhofgärtner gestattet.

⁶ Übergreifende Bepflanzungen, welche Pflanzen und Kränze werden von der Friedhofgärtnerin oder dem Friedhofgärtner entfernt.

⁷ Das Gemeinschaftsgrab wird durch die Friedhofgärtnerin oder den Friedhofgärtner unterhalten. Die Kosten zulasten der Angehörigen sind mit der Gebührenerhebung gemäss Art. 30 abgegolten. Auf dem Gemeinschaftsgrab ist keine feste persönliche Bepflanzungsmöglichkeit vorhanden. Für frischen Blumenschmuck im einfachen Rahmen ist eine Stelle bezeichnet.

V Aufstellen von Grabmälern

Grabmäler

Art. 24

¹ Die Gräber sind obligatorisch mit einem stehenden Grabmal oder einer liegenden Grabplatte zu versehen.

² Bis zum Aufstellen eines Grabmals wird das Grab vorübergehend mit einem Holzkreuz versehen. Dieses wird mit Vornamen und Familiennamen beschriftet.

³ Grabmäler haben den Anforderungen des Grabmalhandwerks zu entsprechen und dürfen die Harmonie der Umgebung und die Würde des Friedhofs nicht stören.

Masse für Grabmäler

Art. 25

¹ Die Masse für stehende Grabmäler betragen:

	max. Höhe/Breite	Dicke
a) Sarggräber		
- für Erwachsene und Kinder über 12 Jahre	100 cm/50 cm	12-30 cm
- für Kinder unter 12 Jahren	80 cm/40 cm	10-30 cm
b) Urnengräber	90 cm/40 cm	10-30 cm

- Instandsetzung **Art. 26**
¹ Schadhafte, schiefe oder nicht fest stehende Grabmäler sind durch die Angehörigen instand zu setzen.
² Die Umwelt- und Betriebskommission kann hierfür eine Frist setzen und nach unbenutztem Ablauf derselben die Arbeiten auf Kosten der Pflichtigen ausführen lassen.
- Beschriftung **Art. 27**
¹ Die Inschrift erinnert an die bestattete Person und umfasst mindestens Name, Vorname, Geburts- und Todesjahr.
² Die Schrift kann in Reliefform oder graviert ausgeführt werden. Wird eine Beschriftung aus Metallbuchstaben gewünscht, so muss diese aus einzelnen oder leicht verbundenen Buchstaben bestehen. Die Verwendung von Bleibuchstaben ist untersagt.
³ Die Beschriftung ist auf Wunsch auch auf dem Gemeinschaftsgrab möglich. Sie erfolgt einheitlich durch die zuständige Stelle der Gemeinde. Sie enthält Name, Vorname, Geburts- und Todesjahr.
- Ausnahmen für Grabmalgestaltung **Art. 28**
 In begründeten Fällen können Ausnahmen von den Bestimmungen über die Grabmalgestaltung bewilligt werden, namentlich wenn eine künstlerische Wirkung angestrebt wird und dadurch weder die unmittelbare Umgebung des betreffenden Grabes noch die ruhige Wirkung des gesamten Friedhofs beeinträchtigt wird.
- Aufstellen der Grabmäler **Art. 29**
¹ Grabmäler für Sarggräber dürfen erst aufgestellt werden, wenn das notwendige Fundament erstellt ist.
² Vor Ablauf von 9 Monaten seit der Bestattung dürfen Grabmäler für Sarggräber nicht errichtet werden.
³ Grabmäler müssen auf einem Fundament errichtet werden. Die Masse für das Fundament betragen:
 Mindestens 6 cm Dicke mit einem Maximalvorsprung vor und hinter dem Grabstein von 8 cm.
 Die untere Kante des Grabsteins muss mindestens 15 cm unter dem Terrain liegen.
⁴ Das Aufstellen eines Grabmals oder das Ausführen von Arbeiten an bestehenden Grabmälern erfolgt erst nach Absprache mit der Friedhofgärtnerin oder dem Friedhofgärtner.
⁵ Die Arbeiten sind während der ordentlichen Arbeitszeit von Montag bis Freitag auszuführen.
⁶ Nach Beendigung der Arbeiten sind Grabbepflanzung und Umgebung sofort wieder herzurichten. Werden bei den Arbeiten andere Grabstellen, Grabmäler, Anlagen oder Wege beschädigt oder verunreinigt, haftet die Verursacherin oder der Verursacher.

VI Gebühren

Gebührenrahmen

Art. 30

Die Gebühren bemessen sich nach einem durch den Gemeinderat zu erlassenden Tarif, der innerhalb des folgenden Rahmens festgelegt wird:

Grabplatz, Graberstellungsgebühr

	<i>Personen mit Wohnsitz in der Gemeinde</i>	<i>Personen ohne Wohnsitz in der Gemeinde</i>
Sargreihengrab	Fr. 0.00	Fr. 1'500.00 bis Fr. 3'000.00
Urnenreihengrab	Fr. 0.00	Fr. 1'000.00 bis Fr. 2'500.00
Gemeinschaftsgrab	Fr. 500.00	Fr. 500.00 bis Fr. 2'000.00
Urne auf best. Grab	Fr. 0.00	Fr. 500.00 bis Fr. 2'000.00

VII Haftung, Rechtspflege, Straf- und Schlussbestimmungen

Haftungsausschluss

Art. 31

¹ Die Gemeinde lehnt jede Haftung für die auf den Gräbern befindlichen Gegenstände, einschliesslich Pflanzen und Grabmäler ab.

Sie leistet keinen Ersatz, wenn Grabstätten von Dritten oder von Naturereignissen beschädigt werden.

² Vorbehalten bleibt die gesetzliche Haftung der Gemeinde für Schäden, die von ihrem Personal und ihren Funktionären verursacht werden.

Widerrechtliche Zustände

Art. 32

Werden Grabmäler widerrechtlich errichtet oder abgeändert, so muss der rechtmässige Zustand auf Anordnung der Umwelt- und Betriebskommission wiederhergestellt werden. Wird die mit Verfügung erlassene Aufforderung durch die Angehörigen nicht befolgt, so haben sie für alle Kosten der Ersatzvornahme aufzukommen.

Strafbestimmungen

Art. 33

¹ Widerhandlungen gegen Bestimmungen des vorliegenden Reglements sowie gestützt darauf erlassene Verfügungen werden mit Busse bis Fr. 5'000.-- bestraft, allfällige Schadenersatzansprüche bleiben vorbehalten.

² Das Bussenverfahren richtet sich nach kantonalem Recht⁴.

Rechtspflege

Art. 34

Gegen Verfügungen im Bestattungs- und Friedhofwesen kann innert 30 Tagen seit Eröffnung beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 35

¹ Mit Inkrafttreten dieses Reglements wird das Bestattungs- und Friedhofreglement vom 12. Dezember 1992 aufgehoben.

² Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

⁴ Art. 59 f. Gemeindegesetz vom 16. März 1998, Art. 50 ff. Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998

Beschlossen durch den Gemeinderat von Rüeggisberg am 19. September bzw. 10. Oktober 2012.

Dieses Reglement ist an der Gemeindeversammlung vom 13. Dezember 2012 angenommen worden.

Rüeggisberg, 30. Januar 2013

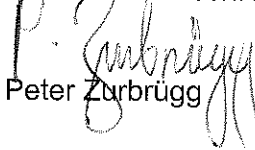


NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Gemeindepräsident:


Hans Blatter

Der Gemeindegeschreiber:


Peter Zurbrugg

Auflagezeugnis

Das vorliegende Reglement ist während 30 Tagen, d.h. vom 26. Oktober bis 26. November 2012 auf der Gemeindegeschreiberei Rüeggisberg öffentlich aufgelegt. Die Auflage ist im Anzeiger Gürbetal Längenberg Schwarzenburgerland vom 25. Oktober und 01. November 2012 bekannt gemacht worden. Beschwerden gegen das Reglement oder den Gemeindeversammlungsbeschluss sind keine eingereicht worden.

Rüeggisberg, 30. Januar 2013

Der Gemeindegeschreiber:


Peter Zurbrugg